

# WARENVERZEICHNIS FÜR DIE AUSSENHANDELSSTATISTIK

**Kapitel 76**

**Aluminium und Waren daraus**



**Ausgabe 2019**

**Statistisches Bundesamt**

## Kapitel 76

### Aluminium und Waren daraus

#### Anmerkung

1. Im Sinne des Kapitels 76 gelten als:

a) Stangen (Stäbe):

gewalzte, stranggepresste, gezogene oder geschmiedete massive Erzeugnisse, nicht in Rollen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muss mehr als  $1/10$  der Breite betragen. Als Stangen (Stäbe) gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfasst werden.

b) Profile:

gewalzte, stranggepresste, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt, die keiner der Begriffsbestimmungen für Stangen (Stäbe), Draht, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfasst werden.

c) Draht:

gewalzte, stranggepresste oder gezogene massive Erzeugnisse, in Ringen oder Rollen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muss mehr als  $1/10$  der Breite betragen.

d) Bleche, Bänder und Folien:

massive Flacherzeugnisse (ausgenommen Erzeugnisse in Rohform der Position 7601), auch in Rollen, mit rechteckigem Querschnitt, auch mit abgerundeten Kanten (einschließlich „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind), mit gleich bleibender Dicke,

- in quadratischer oder rechteckiger Form, deren Dicke  $1/10$  der Breite oder weniger beträgt,
- in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form mit beliebigen Abmessungen, wenn sie nicht den Charakter von Waren haben, die von anderen Positionen erfasst werden.

Zu Position 7606 und 7607 gehören insbesondere auch Bleche, Bänder und Folien mit Mustern (z. B. Rippen, Riffeln, Waffeln, Tränen, Warzen, Rauten) und gelochte, gewellte, polierte oder überzogene Erzeugnisse, sofern sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfasst werden.

e) Rohre:

Hohlerzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem, nur einen einzigen geschlossenen Hohlraum aufweisenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks und mit gleichmäßiger Wanddicke. Als Rohre gelten auch Erzeugnisse mit Querschnitten in Form eines Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks, die über die gesamte Länge abgerundete Kanten aufweisen, sofern der innere und der äußere Querschnitt die gleiche Form, die gleiche Richtung und den gleichen Mittelpunkt haben. Rohre mit den vorstehend genannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinde versehen, gelocht, eingezogen, ausgeweitet, konisch oder mit Flanschen, Schellen oder Ringen versehen sein.

**Unterpositions-Anmerkungen**

1. Im Sinne des Kapitels 76 gelten als:

a) nicht legiertes Aluminium:

Metall mit einem Aluminiumgehalt von 99 GHT oder mehr, sofern der Gehalt an jedem anderen Element die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Höchstgrenzen nicht überschreitet:

Andere Elemente	
Element	Höchstgrenze in GHT
Fe + Si (Eisen und Silicium zusammen)	1
Andere Elemente <sup>1)</sup> , je	0,1 <sup>2)</sup>

1) Andere Elemente, insbesondere Cr, Cu, Mg, Mn, Ni, Zn.

2) Ein Kupfergehalt von mehr als 0,1 bis 0,2 GHT ist zugelassen, sofern der Chrom- und Manganengehalt jeweils 0,05 GHT oder weniger betragen.

b) Aluminiumlegierungen:

metallische Stoffe, in denen Aluminium gegenüber jedem der anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrscht, sofern

- 1) der Gehalt an einem der anderen Elemente oder an Eisen und Silicium zusammen die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Höchstgrenzen überschreitet oder
- 2) der Gesamtgehalt an diesen anderen Elementen mehr als 1 GHT beträgt.

2. Abweichend von Anmerkung 1 c) gilt der Begriff „Draht“ im Sinne der Unterposition 7616 91 nur für Erzeugnisse, auch in Ringen oder Rollen, mit beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm oder weniger beträgt.

**Zusätzliche Anmerkung**

1. Im Sinne der Warennummer 7601 20 20 gelten als:

- Barren: Waren in Rohform mit über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Rechtecks oder anderen Vielecks, mit einer Breite von mehr als 800 mm und einer Dicke von mehr als 280 mm, wobei die Länge immer die Breite und die Dicke überschreitet. Diese Waren sind zum Walzen bestimmt;
- Bolzen: Waren in Rohform mit über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises (einschließlich „abgeflachte Kreise“), mit einem Durchmesser von mehr als 125 mm. Diese Waren sind zum Strangpressen bestimmt.

- 2. Im Sinne der Warennummern 7606 12 11 und 7606 12 19 gelten als:
  - Bänder für Getränkedosenkörper: Bleche oder Bänder in Rollen, gewalzt, mit Mangan als vorherrschendem Legierungselement und mit einer Mindestzugfestigkeit von 262 MPa. Die Bleche oder Bänder haben über die gesamte Länge einen gleichbleibenden Querschnitt, eine Breite von 300 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 2000 mm und eine Dicke von mehr als 0,2 mm, jedoch nicht mehr als 0,4 mm, wobei die Länge immer die Breite und die Dicke überschreitet. Die Bänder für Getränkedosenkörper sind geschmiert und haben eine glänzende Oberfläche;
  - Bänder für Getränkedosendeckel und Getränkedosenlaschen: Bleche oder Bänder in Rollen, gewalzt, mit Magnesium als vorherrschendem Legierungselement und mit einer Mindestzugfestigkeit von 345 MPa. Die Bleche oder Bänder haben über die gesamte Länge einen gleichbleibenden Querschnitt, eine Breite von 30 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 2000 mm und eine Dicke von mehr als 0,2 mm, jedoch nicht mehr als 0,35 mm, wobei die Länge immer die Breite und die Dicke überschreitet. Die Bänder für Getränkedosendeckel sind auf beiden Seiten lackiert. Die Bänder für Getränkedosenlaschen sind entfettet und geölt.

Diese Waren werden für die Herstellung von starren Getränkedosen, einschließlich der Getränkedosendeckel und Getränkedosenlaschen, verwendet.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Aluminium in Rohform:</b>	<b>7601</b>	
– nicht legiertes Aluminium .....	7601 10 00	–
– Aluminiumlegierungen:		
– – Barren und Bolzen .....	7601 20 20	–
– – andere .....	7601 20 80	–
<b>Abfälle und Schrott, aus Aluminium:</b>	<b>7602</b>	
– Abfälle:		
– – Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne; Abfälle von bunten, beschichteten oder kaschierten Folien und dünnen Bändern, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger .....	7602 00 11	–
– – andere (einschließlich der fehlerhaften oder der bei der Be- oder Verarbeitung unbrauchbar gewordenen Werkstücke) .....	7602 00 19	–
– Schrott .....	7602 00 90	–
<b>Pulver und Flitter, aus Aluminium:</b>	<b>7603</b>	
– Pulver ohne Lamellenstruktur .....	7603 10 00	–
– Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter .....	7603 20 00	–
<b>Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium:</b>	<b>7604</b>	
– aus nicht legiertem Aluminium:		
– – Stangen (Stäbe) .....	7604 10 10	–
– – Profile .....	7604 10 90	–
– aus Aluminiumlegierungen:		
– – Hohlprofile .....	7604 21 00	–
– – andere:		
– – – Stangen (Stäbe) .....	7604 29 10	–
– – – Profile .....	7604 29 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Draht aus Aluminium:</b>	<b>7605</b>	
– aus nicht legiertem Aluminium:		
– – mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm .....	7605 11 00	–
– – anderer .....	7605 19 00	–
– aus Aluminiumlegierungen:		
– – mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm .....	7605 21 00	–
– – anderer .....	7605 29 00	–
<b>Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm:</b>	<b>7606</b>	
– quadratisch oder rechteckig:		
– – aus nicht legiertem Aluminium:		
– – – mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet .....	7606 11 10	–
– – – andere, mit einer Dicke von:		
– – – – weniger als 3 mm .....	7606 11 91	–
– – – – 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm .....	7606 11 93	–
– – – – 6 mm oder mehr .....	7606 11 99	–
– – aus Aluminiumlegierungen:		
● – – – Bänder für Getränkedosenkörper, Getränkedosendeckel und Getränkedosenlaschen:		
● – – – – Bänder für Getränkedosenkörper .....	7606 12 11	–
● – – – – Bänder für Getränkedosendeckel und Getränkedosenlaschen .....	7606 12 19	–
● – – – andere:		
■ – – – – mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet .....	7606 12 20	–
■ – – – – andere, mit einer Dicke von:		
■ – – – – – weniger als 3 mm .....	7606 12 92	–
■ – – – – – 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm .....	7606 12 93	–
■ – – – – – 6 mm oder mehr .....	7606 12 99	–
– andere:		
– – aus nicht legiertem Aluminium .....	7606 91 00	–
– – aus Aluminiumlegierungen .....	7606 92 00	–
<b>Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger:</b>	<b>7607</b>	
– ohne Unterlage:		
– – nur gewalzt:		
– – – mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm:		
– – – – in Rollen mit einem Stückgewicht von 10 kg oder weniger .....	7607 11 11	–
– – – – andere .....	7607 11 19	–
– – – mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm .....	7607 11 90	–
– – andere:		
– – – mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm .....	7607 19 10	–
– – – mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm .....	7607 19 90	–
– auf Unterlage:		
– – mit einer Dicke (ohne Unterlage) von weniger als 0,021 mm .....	7607 20 10	–
– – mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,021 mm bis 0,2 mm .....	7607 20 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Rohre aus Aluminium:</b>	<b>7608</b>	
– aus nicht legiertem Aluminium .....	7608 10 00	–
– aus Aluminiumlegierungen:		
– – geschweißt .....	7608 20 20	–
– – andere:		
– – – nur stranggepresst .....	7608 20 81	–
– – – andere .....	7608 20 89	–
<b>Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium .....</b>	<b>7609 00 00</b>	–
<b>Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium:</b>	<b>7610</b>	
– Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen .....	7610 10 00	St <sup>1)</sup>
– andere:		
– – Brücken und Brückenelemente, Türme und Gittermaste .....	7610 90 10	–
– – andere .....	7610 90 90	–
<b>Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung .....</b>	<b>7611 00 00</b>	–
<b>Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter (einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben), aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung:</b>	<b>7612</b>	
– Tuben .....	7612 10 00	–
– andere:		
– – Behälter von der für Aerosole verwendeten Art .....	7612 90 20	St
– – aus Folie hergestellt, deren Dicke 0,2 mm oder weniger beträgt .....	7612 90 30	–
– – andere .....	7612 90 80	–
<b>Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase .....</b>	<b>7613 00 00</b>	–
<b>Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:</b>	<b>7614</b>	
– mit Stahlseele .....	7614 10 00	–
– andere .....	7614 90 00	–

1) Ein Tor, eine Tür oder ein Fenster mit oder ohne Rahmen, Verkleidung oder Schwelle gilt als ein Stück.

# XV | 76.15

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Aluminium; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Aluminium:	7615	
– Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen:		
– – gegossen .....	7615 10 10	–
– – aus Folie hergestellt, deren Dicke 0,2 mm oder weniger beträgt .....	7615 10 30	–
– – andere .....	7615 10 80	–
– Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon .....	7615 20 00	–
<b>Andere Waren aus Aluminium:</b>	<b>7616</b>	
– Stifte, Nägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305), Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben und ähnliche Waren .....	7616 10 00	–
– andere:		
– – Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht .....	7616 91 00	–
– – andere:		
– – – gegossen .....	7616 99 10	–
– – – andere .....	7616 99 90	–